

* Die Aufschriften der Feldpostsendungen vom 15. Februar ab dürfen nur enthalten: den Namen und Dienstgrad des Empfängers, die Bezeichnung des Truppenkörpers bis zum Regimente auswärts, also entweder 1. *Regiment Nr. 2*, *Bata. Lin. (Abteilung)* und *Kompagnie* (*Infanterie*, *Artillerie*) oder 2. *selbständiges Bata. Lin. (Abteilung)* und *Kompagnie* (*Infanterie*, *Artillerie*) oder 3. bei besonderen Formationen (*Alpiner, Jäger, Panzer u.s.*) deren ähnliche Bezeichnung. Bei Truppenstellen, die keinem Regimente angehören, also den vorstehend zu 2 und 3 aufgeführten, außerdem die laufende Nr. *Feldpostanstalt* mit ihrer Nummer auswärts, z. B. *Deutsche Feldpost Nr. 145*, während bei Formationen, die in der Bezeichnung die Angabe des Regimentenverbandes enthalten (*Infanterieregiment, Kavallerieregiment, Artillerieregiment, u. s.* *Artillerieregiment*) eine *Feldpostanstalt* (*Deutsche Feldpostnummer*) nicht hinzugefügt werden darf. Obgleich darf bei den Städten von *Kriegs- u. Generalfeldpostämtern*, *Divisionen* u. *Abteilungen* die *Feldpostnummer* nicht genannt werden. Die Herrschaftsverhältnisse sind nur bei Sendungen an solche Adressen, die nach dem Regimentenverband nach die Bezeichnung eines höheren Verbandes enthalten, und Sendungen an Angehörige höherer Stufen, die neben der Bezeichnung der Stelle noch die Bezeichnung der *Feldpostnummer* enthalten, von der Beförderung ausgeschlossen. Bei neuen Bestimmungen treten Änderungen erst am 15. Februar Kraft. Zur Behebung einer Störung in der Feldpostvermittlung ist unbedingt erforderlich, daß der Name von den Herrschaftsverhältnissen möglichst weit entfernt auf keinen Fall nur dem 15. Februar bei der Beförderung der Aufschriften angegeben wird.

Spinnergasse,
am 10